

Das **Vorwort** enthält Hinweise zum Inhalt der ÖNORM B 2061 und zu den wesentlichen Änderungen gegenüber der Ausgabe von 1999.

3.1. Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Änderungen der ÖNORM B 2061 gegenüber der Vorauskgabe

Bei der Neuauflage der ÖNORM B 2061 wurde auf eine verbesserte Lesbarkeit Wert gelegt und die Struktur grundlegend verändert. Die Regelungsinhalte sind weitestgehend unverändert geblieben, wurden aber bezüglich Formulierung und Eindeutigkeit nachgeschärft.

Ein Kritikpunkt an der Vorauskgabe der ÖNORM B 2061, nämlich die vereinfachte Ermittlung des Gesamtzuschlags, ist nun bereinigt. Mathematisch korrekt sind die einzelnen Zuschläge für Geschäftsgemeinkosten, Finanzierungskosten, Wagnis und Gewinn jeweils gesondert in einem stufenweisen Zuschlagsverfahren anzusetzen.

Das stufenweise Zuschlagsverfahren zur Bildung des Gesamtzuschlages ist in einem eigenen Kalkulationsformblatt (K2-Blatt) berücksichtigt. Weiters ist berücksichtigt, dass ein Unternehmer auf unterschiedliche Zuschlagsträger (zB Kostenarten) unterschiedliche und (theoretisch) beliebig viele Gesamtzuschläge errechnen und anwenden kann. Daher ist das K2-Blatt „offener“ formuliert. In der einfachsten Form könnte ein Zuschlag auf alle Zuschlagsträger gerechnet werden. Es kann aber auch jeweils ein unterschiedlicher Zuschlag für den Preisanteil Lohn und den Preisanteil Sonstiges angegeben werden. Es kann so, wie im alten K3-Blatt dargestellt, pro Kostenartengruppe (Lohn, Gehalt, Material, Gerät, Fremdleistungen) ein eigener Zuschlag zugewiesen werden. Auch eine weitere Differenzierung ist möglich, wobei aber in der Praxis nicht davon auszugehen ist, da die Kalkulationskomplexität dann sehr hoch wird und in der Regel die erforderlichen Daten im Unternehmen nicht ermittelt werden.

Eine weitere wesentliche Änderung in der neuen Ausgabe der ÖNORM B 2061 ist die in den K-Blättern unterstützte Berechnung von Gemeinkostenansätzen an geeigneten Stellen. Die Betriebswirtschaftslehre nennt diese Gemeinkosten Kostenarten-Gemeinkosten (Personalgemeinkosten, Materialgemeinkosten und Gerätegemeinkosten). Diese Möglichkeit der Gemeinkostenzuordnung erfolgt unabhängig von den Geschäftsgemeinkosten. Bei einer einfachen Zuschlagskalkulation sind diese Kostenarten-Gemeinkosten Teil der Geschäftsgemeinkosten, bei einer differenzierenden Zuschlagskalkulation werden diese Gemeinkosten verursachungsgerecht den Kostenarten/Kostenträgern zugewiesen. Das bedeutet beispielsweise, die Kosten der Geräteverwaltung im Unternehmen sind sinnvollerweise auf die Gerätekosten zu verteilen und nicht, wie es die einfache Zuschlagskalkulation vorsehen würde, auf alle Kostenarten.

Das Bauhauptgewerbe und auch viele andere Gewerbe unterliegen einem zweistufigen Produktionsprozess, die Kosten werden dem Unternehmen (Zentrale; Geschäftsgemeinkosten) oder der Baustelle (Baustellengemeinkosten) zugewiesen. Unternehmen, die eine Vorfertigung haben (Stahlbau, Fassadenbau, Teile von Haustechnikunternehmen uÄ) durchlaufen einen dreistufigen Produktionsprozess. Unternehmen, die einen dreistufigen Produktionsprozess durchlaufen, können nach der Vorauskgabe der

ÖNORM B 2061 ihre Kostenstruktur nicht unmittelbar in den K-Blättern abbilden. Die Darstellung der Kosten im dreistufigen Produktionsprozess ist nach der neuen Ausgabe möglich.

Im Zuge der Ermittlung der Personalkosten (zB Mittellohnpreis) mit dem K3-Blatt ist es möglich, falls die unternehmerische Kostenrechnung solche Vorfertigungsgemeinkosten auf die Lohnstunde umlegt, diese auch entsprechend auszuweisen. Weil es mehrere Umlagen geben kann (zB auch für Planungskosten in der Haustechnik), und wenn dafür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen angegeben sind, können diese Kosten auch mit einer Umlage dargestellt werden. Werden zB die Gemeinkosten der Stahlbauwerkstatt auf das Material zugerechnet, so besteht die Möglichkeit, dies über den Materialgemeinkostenansatz vorzunehmen. Mithilfe von entsprechenden Ansatzzeilen/Ansatzspalten in den Kalkulationsformblättern K2, K3, K4 und K6 ist es möglich, die Kalkulation eines dreistufigen Produktionsprozesses abzubilden.

Falls die Baustellengemeinkosten nicht in eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind, enthält die Neuauskgabe der ÖNORM B 2061 nun keine besonderen Vorgaben mehr, wie eine Umlage vorgenommen werden kann. Die Darstellung von Umlagen in den Kalkulationsformblättern ist natürlich weiterhin möglich. Für eine wegen fehlender Baustellengemeinkosten-Positionen unvermeidliche Umlage von Baustellengemeinkosten sind drei Varianten denkbar. Im K2-Blatt findet sich eine Spalte „Zuschlag für ...“. Mithilfe dieser Spalte kann ein projektbezogener Zuschlag in den Gesamtzuschlag einbezogen werden, in diesem Fall werden die Baustellengemeinkosten über den Gesamtzuschlag auf alle Zuschlagsträger aufgeschlagen. Diese Methode kann nicht nur für die Umlage der Baustellengemeinkosten genützt werden, sondern beispielsweise auch für einen Festpreiszuschlag. Die Baustellengemeinkosten können aber auch als Umlage in der Personalpreisermittlung berücksichtigt werden. Dies erfolgt im K3-Blatt in der entsprechenden Zeile 17 und führt zu einer Erhöhung des Mittellohnpreises. Schließlich können die Baustellengemeinkosten wie bisher in der Detailkalkulation (K7-Blätter) der Einzelpositionen berechnet und so den einzelnen Leistungspositionen zugerechnet werden.

Das K3-Blatt wurde sichtlich verändert. Dabei wurde von der bestehenden Struktur grundsätzlich nicht abgewichen. Um in der Darstellung nicht eingengt zu sein, ist die Angabe der einzelnen KV-Gruppen nun zeilenweise angeordnet. Der übrige Aufbau deckt sich grundsätzlich mit dem alten K3-Blatt. Unter den weiteren personellen Nebenkosten sind nur die regionalen gesetzlichen Nebenkosten (zB Kommunalsteuer, Wiener „U-Bahn-Steuer“) zu verstehen. Damit werden mit dem Zwischenergebnis „Personalkosten vor Zurechnungen“ kostenartenreine Lohnkosten bzw kostenartenreine Gehaltskosten ausgewiesen. Sie sind nicht durch kostenartenfremde Zurechnungen (Nebematerial, Kleingerät usw) belastet. Diese kostenartenfremden Zurechnungen erfolgen erst durch die Personalgemeinkosten, die auf dieses Zwischenergebnis aufgeschlagen werden.

Aufgrund der Erstellung eines eigenen K2-Blattes für die Darstellung des Gesamtzuschlages ist im K3-Blatt hierfür kein Platz mehr vorgesehen und der im K2-Blatt ermittelte Gesamtzuschlag für Personalkosten wird für die entsprechende Rechenoperation ins K3-Blatt übertragen.

Der Inhalt der Neuausgabe der ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“ ist in folgende sieben Abschnitte gegliedert:

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Normative Verweisungen
- 3 Begriffe
- 4 Ausschreibung und Preisermittlung
- 5 Kostenarten der Baukalkulation, ihre Grundlagen und Darstellung
- 6 Preisermittlung
- 7 Kalkulationsformblätter

3.2. Darstellung der Inhalte der ÖNORM B 2061

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

Diese ÖNORM regelt das Verfahren und die Darstellung der Preisermittlung von Baupreisen, ohne die unternehmerische Kalkulationsfreiheit einzuschränken, und ist auch Grundlage für die Überprüfung der Angemessenheit der Preise.

Da es sich hierbei um die betriebswirtschaftliche Tätigkeit des Kalkulierens handelt, ist davon auszugehen, dass der dargestellte Ablauf unabhängig von der zu kalkulierenden Leistung oder dem Gewerk anwendbar ist. Somit kann die ÖNORM-gemäße Kalkulation jedenfalls für die Preisermittlung in sämtlichen Sparten des Bauhaupt- und -neben-gewerbes sowie der Gewerke der Haustechnik angewandt werden.

Die ÖNORM ist auch bei der Erstellung und Prüfung von Mehr- oder Minderkostenforderungen infolge von Leistungsabweichungen gemäß ÖNORM B 2110 bzw ÖNORM B 2118 anzuwenden.

Abschnitt 2: Normative Verweisungen

Hier werden die normativen Dokumente angeführt, welche durch Verweise Bestandteil dieser ÖNORM sind. Dabei wird der Zusammenhang mit den Normen des Vergabe- und Vertragswesens offensichtlich.

Abschnitt 3: Begriffe

Für die erfolgreiche Anwendung der ÖNORM B 2061 ist es, wie bei jeder anderen ÖNORM auch, wesentlich, eindeutige Begriffe einzuhalten. Dies dient der Erleichterung der Kommunikation zwischen Unternehmern und Auftraggebern. Lediglich die spezifischen Begriffe der Kalkulation werden in dieser ÖNORM behandelt, darüber hinaus wird auf die Begriffe der anderen ÖNORMEN des Vergabe- und Vertragswesens sowie des Bundesvergabegesetzes verwiesen.

Abschnitt 4: Ausschreibung und Preisermittlung

Insbesondere im Bauwesen werden Leistungen in der Regel im Rahmen von Vergabeverfahren im Wettbewerb beauftragt. Das bedeutet, dass der Auftraggeber die Leistung exakt und umfänglich beschreibt und die so erstellte Ausschreibungsunterlage einer beschränkten oder unbeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern (Unternehmen, die als

Wenn ein Betrieb über selbst erhobene Werte für die Personalnebenkosten verfügt, ist diesen gegenüber den statistischen Branchenwerten der Vorrang zu geben. Erfolgt eine unternehmenseigene Berechnung, wird diese in der Regel auf Basis der Ist-Löhne bzw Ist-Gehälter und der jahresdurchschnittlichen Wochenarbeitszeit durchgeführt. Für die Berechnung eines Personalpreises je Zeiteinheit gemäß ÖNORM B 2061 müssten diese Werte auf die Basis des KV-Entgeltes und der KV-Wochenarbeitszeit umgerechnet werden.

Auf der Homepage von Austrian Standards⁵ zu den K-Blättern werden im Punkt 6. „Wichtige Informationen für Sie“ unter dem Link „wesentliche Kalkulationsdaten“ regelmäßig aktualisierte Werte für die direkten und die umgelegten Personalnebenkosten auf Basis von branchenspezifischen Durchschnittswerten sowie weitere nützliche Daten für die Mittellohnberechnung zur Verfügung gestellt.

Für Nutzer des PC-Programms „K-Blatt-Berechnungsprogramm gemäß ÖNORM B 2061“ (erhältlich bei Austrian Standards) besteht die Möglichkeit, die im Programm als Grundlage der Berechnung hinterlegten Stammdaten (Normalarbeitszeit, KV-Entgelte, Personalnebenkosten) selbst aus den aktuellen Kollektivverträgen und gesetzlichen Grundlagen zu erfassen und zu verwalten oder die jeweils aktuellen Stammdatensätze (Normalarbeitszeit gemäß Kollektivvertrag, aktuelle KV-Entgelte und branchendurchschnittliche Werte für die direkten und umgelegten Personalnebenkosten) über die Homepage von Austrian Standards zu beziehen und in das Programm zu importieren.

4.1.2. Berechnung von „Mittellohn – Mittelgehalt – Regielohn – Regiegehalt – Preis“ mithilfe des K3-Blattes

Die Darstellung der Berechnung der **Personalkosten** gemäß ÖNORM B 2061 Punkt 5.2 erfolgt Schritt für Schritt im K3-Blatt und den Hilfsblättern. Der Gesamtzuschlag oder die Gesamtzuschläge werden aus dem K2-Blatt übernommen (siehe Punkt 4.2. Formblatt K2 Gesamtzuschläge).

Als Grundlage für eine beispielweise Personalpreisberechnung wird der Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe herangezogen. In der Folge werden Musterberechnungen von K3-Blättern für einige andere Gewerke dargestellt, die grundsätzlich nach demselben Ablauf durchzuführen sind.

Einer angebotsbezogenen Berechnung des Mittellohnpreises ist grundsätzlich der Vorzug zu geben, da nur so auf die tatsächlichen Erfordernisse einer zu erbringenden Leistung, wie zB die Erforderlichkeit von Überstunden, Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie individuelle betriebswirtschaftliche Geschäftsführerentscheidungen zur Wettbewerbsstellung, eingegangen werden kann.

An dieser Stelle darf auch auf das PC-Programm „K-Blatt-Berechnungsprogramm gemäß ÖNORM B 2061“, das parallel zu diesem Buch entwickelt wurde und bei Austrian Standards erhältlich ist, verwiesen werden. Dieses Programm ermöglicht die normkonforme Erstellung von K3-Blättern (inklusive Hilfsblättern), deren digitale und analoge Ausgabe sowie deren Verwaltung. Bei Ermittlung von mehreren Personalpreisen unter verschiedenen Voraussetzungen (auftragsspezifisch) und mit unterschiedlichen Para-

5 K-Blätter: <https://www.austrian-standards.at/de/themengebiete/bau-immobilien/k-blaetter>.

metern bewährt sich dieses datenbankbasierte, übersichtlich gestaltete und einfach zu handhabende Programm durch Automatisierung der Rechenabläufe.

In der Folge wird die beispielsweise Berechnung eines Mittellohnpreises Schritt für Schritt beschrieben und die abwechselnde Berechnung im K3-Blatt und den Hilfsblättern sowie die Übernahme der Zwischenergebnisse aus den Hilfsblättern nachvollziehbar dargestellt.

K3-Blatt

Die Felder im **Kopfbereich des K3-Blattes** sind angebotsgemäß auszufüllen.

Dies betrifft besonders die **genaue Angabe** des Unternehmens (von wem wurde diese Personalpreisberechnung vorgenommen?), des Projektes und der Bezeichnung (wofür wurde diese Personalpreisberechnung vorgenommen?).

Es ist anzukreuzen, ob die Personalpreisberechnung auf der Basis von Löhnen (Kollektivvertrag für Arbeiter) oder Gehältern (Kollektivvertrag für Angestellte) erfolgt.

Weiters ist anzukreuzen, ob es sich um den Personalpreis für die Montage (Leistungserbringung auf der Baustelle bzw vor Ort, jedenfalls außerhalb des Betriebes), für die Vorfertigung im Betrieb oder für Leistungen, die in Regie abgerechnet werden, handelt. Die Unterscheidung in Montage und Vorfertigung betrifft vor allem die Gewerke der Haustechnik, aber auch Tischler, Zimmerer, Schlosser und andere Gewerke, die einen wesentlichen Teil ihrer Leistung im Betrieb vorfertigen.

Weiters ist das Erstellungsdatum anzugeben.

Zu Beginn der Personalpreisberechnung werden die Daten des anzuwendenden Kollektivvertrags (KV) mit seinen KV-Gruppen und den dazu gehörenden KV-Entgelten festgelegt. Welcher KV anzuwenden ist, hängt vom Unternehmen ab und richtet sich grundsätzlich nach der Haupttätigkeit des Unternehmens. Innerhalb einer Personalpreisberechnung darf nur ein Kollektivvertrag angewendet werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass der zum Zeitpunkt der Preisermittlung aktuelle Kollektivvertragsstand angewendet wird. Die Anzahl der kalkulierten Arbeitnehmer wird entsprechend ihrer KV-Einstufung anteilig bestimmt. Die KV-Wochenarbeitszeit kann durch weitere Stunden wie zB Zeitausgleichsstunden (mit oder ohne Aufzahlung) oder Überstunden (mit Aufzahlung) verändert werden oder es kann gemäß innerbetrieblicher Vereinbarung ein vom Kollektivvertrag abweichendes Arbeitszeitmodell berechnet werden. Die kalkulierte Wochenarbeitszeit kann so über die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit hinausgehen.

K3 Personalpreis		Projekt: Musterbaustelle A			
Bezeichnung / Betriebsmittelnr.: Mittellohnpreis mit Überstunden, unprod. Zeiten und Umlage		Gz UN: BB01/2021		Gz AG: 2021/0815	
Unternehmen: Baumeister Ges.m.b.H Schotterstraße 1 9999 Betonien		LOHN <input checked="" type="checkbox"/>		FÜR MONTAGE <input checked="" type="checkbox"/>	
Erstellt am: 01. Oktober 2021		GEHALT <input type="checkbox"/>		FÜR VORFERTIGUNG <input type="checkbox"/>	
				FÜR REGIE <input type="checkbox"/>	
KV-Bez.: Bauindustrie und Baugewerbe		KV-Datum: 01.05.2021		Preisbasis lt. Angebotsunterlagen	
Gruppe	Bezeichnung	KV-Entgelt	Anteil	gew. Wert	KV-Wochenarbeitszeit
					39,00

Abb 14: K3-Blatt-Ausschnitt der ÖNORM B 2061

Obwohl das K3-Blatt grundsätzlich so ausgelegt ist, dass es aus den vorhandenen innerbetrieblichen Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsdaten oder den Daten aus der innerbetrieblichen Kostenrechnung ausgefüllt werden kann, empfiehlt es sich, zur nachvollziehbaren Ermittlung des Personalpreises die Kalkulationsgrundlagen im Detail zusammenzustellen.

Hierzu können die **Hilfsblätter** eingesetzt werden, die eine nachvollziehbare Ermittlung des Personalpreises dokumentieren.

Hilfsblatt 1: Kalkuliertes Personal

Im Hilfsblatt 1 wird das **produktiv kalkulierte Personal**, angepasst an die zu kalkulierende Leistung, zusammengestellt und die Kosten aus **KV-Entgelt**, **außerkollektivvertraglichem Entgelt** und einem etwaigen **Anteil für unproduktive Zeiten** nachvollziehbar berechnet.

Die gewählten Arbeitnehmer sind nach ihrer Anzahl entsprechend ihrer Einordnung im Kollektivvertrag (KV-Gruppen) mit ihrem KV-Entgelt einzutragen. Eventuell bestehende außerkollektivvertragliche Entgelte (auch als überkollektivvertraglicher Mehrlohn bezeichnet) werden getrennt in eigenen Spalten erfasst.

In diesem Hilfsblatt kann auch die Berücksichtigung von unproduktiven Zeiten innerhalb der produktiven Arbeitszeit (zB für Randzeiten, Wartezeiten, Behinderungen) oder eines unproduktiven Arbeitnehmers oder mehrerer unproduktiver Arbeitnehmer aus dem Arbeiterstand (zB Hilfspolier, Bote, Magazineur, Vermessungshelfer, Lehrling oder Reinigungspersonal) erfolgen. Angestellte dürfen nicht als unproduktive Arbeitnehmer berücksichtigt werden, da deren Kosten auf einem anderen Kollektivvertrag und anderen Personalnebenkosten basieren und daher die kalkulatorische Berücksichtigung im Mittellohnpreis nur über Umlagen oder Gemeinkostenzuschläge erfolgen darf.

Nach der Aufsummierung der Anzahl (Spalte D) der Arbeitnehmer sowie der Beträge (Spalte G und Spalte J) in der Zeile 2 können das „**gewichtete kollektivvertragliche Entgelt**“ und das **außerkollektivvertragliche Entgelt**“ errechnet werden.

Die Beträge für einen etwaigen **Anteil für unproduktive Zeiten**“ können, falls zutreffend getrennt, für unproduktive Zeiten innerhalb der produktiven Arbeitszeit (Zeile 3) oder für unproduktiv kalkuliertes Personal (Zeile 4 bis 6) ermittelt werden. Die so ermittelten Werte werden jeweils auf die Anzahl der produktiv kalkulierten Arbeitnehmer und deren Kosten pro Stunde bezogen. Das Ergebnis wird in Zeile 7 dargestellt.

Die Ergebnisse aus dem Hilfsblatt 1 sind demnach das „gewichtete kollektivvertragliche Entgelt“, das im K3-Blatt in den Zeilen 2 und 3 eingetragen wird, sowie gegebenenfalls ein „Anteil für unproduktive Zeiten“ in Zeile 4 und „außerkollektivvertragliches Entgelt“ in Zeile 6.

4. Kalkulationsformblätter

HB1 Kalkuliertes Personal		Projekt: Musterbaustelle A							
Unternehmen: Baumeister Ges.m.b.H Schotterstraße 1 9999 Betonien					Erstellt am 01. Oktober 2021 KV vom : 01. Mai 2021 PNK vom : 01. Januar 2021 BAU0521				
Nr.	Produktiv kalkuliertes Personal				Kollektivvertragliches Entgelt		Außerkollektivvertragliches Entgelt (überkollektiv. Mehrf.)		
	KV-Gruppe	KV-Bezeichnung der Einstufung	Anzahl kalk. Arbeitnehmer	Anteil kalk. Arbeitnehmer	Betrag je Stunde	Betrag gewichtet je Stunde	% vom KV	Betrag je Stunde	Betrag gewichtet je Stunde
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1a	II a	Facharbeiter	1	10,00%	16,88 €	1,69 €	10,00%	1,69 €	0,17 €
1b	II b	Facharbeiter	4	40,00%	15,37 €	6,15 €	9,76%	1,50 €	0,60 €
1c	III a	Angl. Bauarbeiter	2	20,00%	15,36 €	3,07 €	6,51%	1,00 €	0,20 €
1d	IV	Hilfsarbeiter	3	30,00%	13,09 €	3,93 €			
1e									
1f									
1g									
1h									
1i									
1j									
2	Gewichtetes kollektivvertragliches Entgelt je prod. kalk. Arbeitnehmer und Stunden KV-Wochenarbeitszeit		10	100%		14,84 €			0,97 €
<i>Übertrag nach K3-Blatt</i>						<i>Zeile 3</i>			<i>Zeile 6</i>
3	Unproduktive Zeiten innerhalb der produktiven Arbeitszeit (Randzeiten, Wartezeiten, Behinderungen)		Kalk. Arbeitszeit pro Tag	Unprod. Zeit pro Tag	Anteil prod. Personal	Anteil unprod. Zeiten an kalk.Arbeitszeit	Entgelt unprod. Zeiten je kalkulierter Stunde		
			Stunden	Stunden	%	E3 / D3 x 100 = %	(G2+J2)xF3/100xH3/100		
			8,8	0,5	100,00 %	5,68 %	0,90 €		
Unproduktiv kalkuliertes Personal				Kollektivvertragliches Entgelt		Außerkollektivvertragliches Entgelt und Zulagen sowie Aufwandsentschädigung			
4a	I	Vizepolier	0,25		17,35 €	4,34 €	15,00%	2,60 €	0,65 €
4b									
4c									
5	Gewichtetes Entgelt unprod. kalk. Personal je Stunde KV-Wochenarbeitszeit					4,34 €			0,65 €
6	Gesamtentgelt unprod. kalk. Personal je Stunde							G5 + J5 4,99 €	I6 / D2 0,50 €
7	Gesamtentgelt unproduktive Zeiten je Stunde kalk. Wochenarbeitszeit prod. kalk. Personal								J3 + J6 1,40 €
<i>Übertrag nach K3-Blatt</i>									<i>Zeile 4</i>
Rechenwert für die Berechnung in anderen Hilfsblättern									
Faktor für die durchschnittliche Überzahlung des kalk. Personal			Wert J2 0,97 €	Wert G2 14,84 €	Prozent 6,54 %	Faktor 1,0654	<i>Übertrag nach HB2 Spalte F, HB3 Spalte F</i>		
Durchschnittliches gewichtetes Entgelt aus KV-Entgelt und Überzahlung			Wert G2 14,84 €	Wert J2 0,97 €	Betrag 15,81 €		<i>Übertrag nach HB4</i>		

K3-Blatt

Zeile 1 (1a bis 1j): In diesen Zeilen wird das in Anbetracht der zu erbringenden Leistung zu kalkulierende Personal aufgelistet bzw etwaige über die KV-Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeiten gelistet (siehe auch ÖNORM B 2061 Punkt 5.2.2.1).

Bei der Berechnung eines **Mittelohnpreises** ergeben sich die Werte für das zu kalkulierende Personal aus dem anzuwendenden Kollektivvertrag und der erforderlichen Anzahl von Arbeitnehmern einer bestimmten KV-Einstufung (KV-Gruppe). Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Wertes pro kalkuliertem Arbeitnehmer und Zeiteinheit wird ein gewichtetes Mittel berechnet. Zur Unterstützung dieser Berechnung kommt das **Hilfsblatt 1: Kalkuliertes Personal**, zur Anwendung.

Bei der Berechnung eines **Mittelgehaltpreises** ist analog vorzugehen. Das kollektivvertragliche Monatsgehalt kann vor der Eingabe in das K3-Blatt auf Stunden umgerechnet werden, um einen Mittelgehaltpreis je Stunde zu berechnen. Die Berechnung kann aber auch je Monat oder einer anderen Zeiteinheit erfolgen. Der Teiler ergibt sich entweder aus dem Kollektivvertrag oder muss wie folgt berechnet werden:

$$\text{Anzahl der Monatsstd} = \text{Anzahl der KV-Wochenstd} \times 4,35 \text{ (4,33)}^6 \text{ Wochen/Monat}$$

Bei der Berechnung eines **Regielohn- oder Regiegehaltpreises** wird gemäß der in der Ausschreibung bzw dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis geforderten Einstufung des Personals (zB Facharbeiter) die Auswahl der Daten aus dem Kollektivvertrag getroffen. Bei der weiteren Berechnung ist analog vorzugehen.

Unter der **KV-Wochenarbeitszeit** sind etwaige darüber hinausgehende Stunden aufzulisten und die mit ihnen verbundenen Aufzahlungen anzugeben.

Zeile 2: In dieser Zeile werden das errechnete „**gewichtete kollektivvertragliche Entgelt**“ und die errechnete „**kalkulierte Wochenarbeitszeit**“ dargestellt. Die Berechnung kann entweder direkt im K3-Blatt erfolgen oder das Ergebnis aus dem **Hilfsblatt 1: Kalkuliertes Personal**, (Zeile 2, Spalte G) sowie dem **Hilfsblatt 3: Arbeitszeitzuschläge**, (Zeile 10, Spalte C) übernommen werden.

Zeile 3: In dieser Zeile wird als Ausgangswert der weiteren Berechnung das „**gewichtete kollektivvertragliche Entgelt**“ aus der Zeile 2 bzw dem **Hilfsblatt 1: Kalkuliertes Personal**, (Zeile 2, Spalte G) noch einmal angeführt.

Zeile 4: In dieser Zeile kann ein „**Anteil für unproduktive Zeiten**“ berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit, entweder mittels der Erfahrung des Unternehmens, beispielsweise aus Nachkalkulationen bereits durchgeführter vergleichbarer Aufträge, einen Prozentsatz zu ermitteln, ihn im dafür vorgesehenen Feld der Zeile 4 einzutragen und in Spalte B den daraus resultierenden Betrag in Bezug zum gewichteten kollektiv-

⁶ In manchen Kollektivverträgen wird der Wert zur Berechnung der Wochen pro Monat mit 4,33 festgelegt.

vertraglichen Entgelt (Zeile 3) zu errechnen oder den Betrag für unproduktive Zeiten im **Hilfsblatt 1: Kalkuliertes Personal**, nachvollziehbar herzuleiten und das Ergebnis in Spalte B einzutragen (siehe dazu auch oben zu Hilfsblatt 1). Der „**Anteil für unproduktive Zeiten**“ darf grundsätzlich nur Arbeitszeiten für den oder die Arbeitnehmer aus dem Arbeiterstand, wie Hilfspolier, Bote, Magazineur, Vermessungshelfer, Lehrling oder Reinigungspersonal, umfassen. Angestellte, die der Baustelle direkt zuordenbar sind, sind in den zeitgebundenen Kosten der Baustelle zu kalkulieren, alle anderen Angestellten in den Geschäftsgemeinkosten oder allenfalls in Umlagen oder Gemeinkostenzuschlägen. Für Angestellte ist ein anderer Kollektivvertrag und andere Werte für die Personalnebenkosten anzuwenden und es muss daher eine eigene Personalpreisberechnung (K3-Blatt für Mittelgehaltspreis) erfolgen.

Zeile 5: In dieser Zeile wird als erstes Zwischenergebnis das „**KV-Entgelt inklusive unproduktive[r] Zeiten**“ dargestellt. Die Summe der Zeilen 3 und 4 ergibt das KV-Entgelt inklusive unproduktiver Zeiten und bildet die Basis für die weitere Berechnung.

Zu diesem Wert werden in der Folge weitere Entgeltbestandteile gemäß Kollektivvertrag sowie freiwillige außerkollektivvertragliche Entgelte des Arbeitgebers hinzugerechnet. Dabei dient das KV-Entgelt auch als Basis oder Teil der Basis für prozentuelle Zuschläge, aus denen in den weiteren Hilfsblättern die entsprechenden Beträge zu berechnen sind.

Zeile 6: In dieser Zeile wird ein etwaig vorliegendes „**außerkollektivvertragliches Entgelt**“ hinzugerechnet.

Es besteht die Möglichkeit, entweder aus der Lohnverrechnung des Unternehmens den einschlägigen Betrag zu erheben und in Spalte B einzutragen oder den Betrag für „außerkollektivvertragliches Entgelt“ im **Hilfsblatt 1: Kalkuliertes Personal**, nachvollziehbar herzuleiten und das Ergebnis in Spalte B einzutragen (siehe dazu auch oben zu Hilfsblatt 1).

KV-Bez.:		Bauindustrie und Baugewerbe		KV-Datum:		01.05.2021		Preisbasis lt. Angebotsunterlagen					
Bezeichnung / Betriebsmittelnr.:		Mittellohnpreis mit Überstunden, unprod. Zeiten und Umlage				Unternehmen:							
Gz UN: BB01/2021		Gz AG: 2021/0815				Baumeister Ges.m.b.H							
LOHN <input checked="" type="checkbox"/>		FÜR MONTAGE <input checked="" type="checkbox"/>				Schotterstraße 1							
GEHALT <input type="checkbox"/>		FÜR VORFERTIGUNG <input type="checkbox"/>				9999 Betonien							
		FÜR REGIE <input type="checkbox"/>				Erstellt am: 01. Oktober 2021							
Gruppe		Bezeichnung		KV-Entgelt		Anteil		gew. Wert		KV-Wochenarbeitszeit		39,00	
1a	II a	Facharbeiter		16,88 €		10,00%		1,69 €		Mehrarbeit bzw. Überstunden		Zuschlag	
1b	II b	Facharbeiter		15,37 €		40,00%		6,15 €		Überstunden		50,00% 5,00	
1c	III a	Angl. Bauarbeiter		15,36 €		20,00%		3,07 €					
1d	IV	Hilfsarbeiter		13,09 €		30,00%		3,93 €					
1e													
1f													
1g													
1h													
1i													
1j													
2	Gewichtetes kollektivvertragliches Entgelt			100%		14,84 €		Kalkulierte Wochenarbeitszeit		44,00			
3	Gewichtetes kollektivvertragliches Entgelt									A		B	
4	Anteil für unproduktive Zeiten			% auf B3		9,43 %						14,84 €	
5	KV-Entgelt inkl. unprod. Zeiten			Summe B3 bis B4								1,40 €	
6	Außerkollektivvertragliches Entgelt											16,24 €	
												0,97 €	

Abb 15: K3-Blatt-Ausschnitt der ÖNORM B 2061

Hilfsblatt 2: Zulagen

Im Hilfsblatt 2 werden die **Zulagen** gemäß Kollektivvertrag nachvollziehbar berechnet.

In den Zeilen 1a bis 1j werden alle, aufgrund der zu kalkulierenden Leistung voraussichtlich anfallenden, Zulagen angeführt. Die Zulagen sind im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag entweder als Betrag (Spalte C) oder als Prozentsatz des kollektivvertraglichen Entgelts (Spalte D) angegeben. In der Spalte E wird für Zulagen als Prozentsatz die entsprechende Basis (KV-Entgelt oder gewichtetes kollektivvertragliches Entgelt) angegeben. Für den Fall, dass im Kollektivvertrag geregelt ist, dass als Basis der Zulage der Ist-Lohn (KV-Entgelt zuzüglich außerkollektivvertraglichen Entgelts) heranzuziehen ist, kann in Spalte F ein die Überzahlung berücksichtigender Faktor angesetzt werden. Je Zulage wird der Anteil des von dieser Zulage betroffenen produktiv kalkulierten Personals angegeben (Spalte H). In der Spalte I werden die Beträge je Stunde errechnet und aufaddiert. Das Ergebnis wird in Zeile 2 dargestellt.

Das Ergebnis aus dem Hilfsblatt 2 sind demnach die „Zulagen z. B. für Erschwernisse“ die im K3-Blatt in der Zeile 7 eingetragen werden.